



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 007

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 1610

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0086/DK

Mitteilung seitens eines Mitgliedstaates (Denmark) über allgemeine Informationen zur obengenannten Notifizierung.

General information - Informations générales - Allgemeine Informationen - Обща информация - Všeobecné informace - Generelle oplysninger - Γενικές πληροφορίες - Informaciones generales - Üldteave - Yleisiä tietoja - Opće informacije - Általános információ - Informazioni generali - Bendroji informacija - Vispārīga informācija - Tagħrif ġenerali - Algemene inlichtingen - Informacja ogólna - Informações gerais - Informații generale - Všeobecné informácie - Splošne informacije - Allmänna upplysningar - Eolas Ginearálta

MSG: 20241610.DE

1. MSG 007 IND 2024 0086 DK DE 21-05-2024 20-06-2024 DK COMMUNICAT 21-05-2024

2. Denmark

3A. Erhvervsstyrelsen

3B. Fødevarestyrelsen

4. 2024/0086/DK - C00A - Landwirtschaft, Fischerei und Lebensmittel

5.

6. An die Europäischen Kommission

Auf die Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 vom 9. September 2015 zur Notifizierung 2024/086/DK, Verordnung über das freiwillige Tierschutzkennzeichnungssystem, stellt die dänische Veterinär- und Lebensmittelbehörde (DVFA) fest, dass das freiwillige Tierschutzkennzeichnungssystem (Tierschutzsiegel) 2017 eingeführt wurde. Es handelt sich daher nicht um eine neue Regelung.

Derzeit erfolgt nur eine Änderung der Verordnung über die freiwillige Tierschutzkennzeichnung aufgrund des Auslaufens einer Reihe von Übergangsregelungen, die in der Verordnung über Mindestanforderungen an den Tierschutz bei der Haltung von Rindern (Verordnung Nr. 1743 vom 30.11.2020) festgelegt sind.

Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass die Kriterien für Rinderbestände unter dem Tierschutzsiegel im Vergleich zu den allgemeinen Anforderungen an Rinderbestände noch weiter reichen und somit weiterhin zur Verbesserung des Tierschutzes beitragen. Dies sind nur wenige begrenzte Änderungen der Kriterien für Rinderbestände sowie Überprüfungen technischer und administrativer Art.

Die Kriterien für Masthähnchenscharen und Schweinebestände werden nicht geändert.

In ihrer Stellungnahme führt die Kommission aus, dass sie der Ansicht sei, dass das Tierwohlkennzeichen für die Verbraucher irreführend sein könnte, da es ökologische/biologische Masthähnchenscharen und Schweinebestände gebe, die direkt in das Kennzeichnungssystem aufgenommen werden könnten und somit ein besseres Tierwohl zu haben scheinen als ökologische/biologische Herden, die sich gegen das Tierwohlkennzeichen entscheiden, aber auch direkt in



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

das Etikett aufgenommen werden könnten.

Die DVFA stimmt den geäußerten Bedenken nicht zu. Bei dem Ökosiegel und dem Tierschutzsiegel handelt es sich um zwei unterschiedliche Regelungen, die jeweils einen anderen Schwerpunkt haben. Da es sich bei dem Tierschutzsiegel um eine freiwillige Regelung handelt, obliegt es dem Erzeuger, sich für die Teilnahme an der Regelung zu entscheiden und somit Lebensmittel mit dem Siegel zu bewerben. Dies unterscheidet sich nicht von anderen Arten von Angaben, die ein Hersteller aus dem einen oder anderen Grund bei seiner Vermarktung nicht verwenden wird, selbst wenn das Produkt tatsächlich mit ihm übereinstimmt.

Ökologische/biologische Erzeuger können sich jederzeit auf für das Tierwohlsiegel anmelden, sodass sie auch unter dem Siegel für Erzeugnisse werben können.

Alle Erzeuger der unter die Regelung fallenden Lebensmittel können das Tierwohlsiegel verwenden, wenn sie die Anforderungen erfüllen, z. B. konventionelle oder ökologische/biologische Erzeugnisse. In diesem Fall können bei der Bewertung, welche Gruppe von Lebensmitteln mit einem vergleichbaren Lebensmittel verglichen werden sollte, alle auf dem Markt befindlichen Lebensmittel gekennzeichnet werden. Daher ist die Verwendung des Tierschutzsiegels für ökologische/biologische Lebensmittel nicht irreführend, obwohl alle gleichwertigen ökologischen/biologischen Lebensmittel mit diesem Siegel gekennzeichnet werden.

In Bezug auf die Aussage der Kommission zu Hühnern stellt die DVFA fest, dass das Tierschutzsiegel Masthähnchen, nicht aber Legehennen umfasst. Wie bereits erwähnt, wurden die bereits geltenden Kriterien für Masthähnchenscharen nicht geändert.

Die DVFA weist ferner darauf hin, dass auch die einschlägigen allgemeinen Vorschriften eingehalten werden müssen, um mit dem Tierschutzsiegel registriert zu werden. Dazu gehören u. a. die allgemeinen Tierschutzvorschriften und für ökologisch zertifizierte Herden die Bestimmungen der Öko-Verordnung usw.

Im Anschluss an diese Antwort wird die DVFA der Kommission den endgültigen Wortlaut der Verordnung gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/1535 übermitteln.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu